

SATZUNG

des Amtes Kleine Elster über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 G. z. Änderung d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Kleine Elster unterhält nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr.1 BbgBKG für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster für Aufgaben nach dem BbgBKG kann nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage erhoben werden.
- (3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) hinausgehen, werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage Entgelte erhoben.
- (4) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs.4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Kostenregelung anwendbar ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 45 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten erlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
4. von dem Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder vom Verpflichteten nach § 35 BbgBKG,
5. vom Eigentümer, Besitzer des Tieres, welches geborgen bzw. gerettet worden ist,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. von demjenigen, der wider besseren Wissens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert,
8. von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2)

Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 34 Abs. 2 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen eine Brandsicherheitswache einzurichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

(3)

Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 35 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

Stellt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage keine ordnungsgemäße Brandwache auf, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder Dritte nach § 13 BbgBKG verpflichten.

(4)

Kostentragungspflicht

1.

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster, das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, werden Kosten erhoben.

2.

Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

(1)

Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2)

Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit Abschluss der Reinigung der Geräte und Fahrzeuge.

(3)

Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

(4)

Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5)

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

(6)

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 € berechnet.

(7)

Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

(8)

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 € berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1)** Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Reinigung und Aufrüstung der Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus
- (2)** Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (3)** In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
- (4)** Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.
- (5)** Der Einsatz der Technik bei Brandsicherheitswachen wird nach dem als Anlage eingefügten Kostentarif berechnet.

§ 6 Sachkosten

- (1)** Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Zu den Kosten für Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 7 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1)** Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2)** Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

(1)

Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

(1)

Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Amt Kleine Elster zu zahlen.

(2)

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(3)

Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 19.05.2005 außer Kraft.

Massen - Niederlausitz, 13.07.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Anlage 1 zum Kostentarif

Fahrzeuge	Kosten/ Einsatzstunde
TSF-Babben	67,00 €
TSF/W-Crinitz	97,00 €
KLF-Dollenchen	60,00 €
TSF/W-Göllnitz	97,00 €
KLF-Gahro	60,00 €
TSF/W-Lichterfeld	97,00 €
KLF-Lieskau	60,00 €
TSF/W-Massen	63,00 €
TSF-Ponnsdorf	67,00 €
TLF-Sallgast	124,00 €
TSF-Schacksdorf	67,00 €
LF8-Zürchel	60,00 €
Sonderfahrzeuge	
Traktor+TSA-Tanneberg	60,00 €
KdoW- Amt Kleine Elster	27,00 €
VRW-Sallgast	53,00 €
MTF-Massen	37,00 €
Anhänger	
TSA Betten	40,00 €
TSA Gröbitz	40,00 €
TSA Lindthal	40,00 €
Einsatzkräfte/Sonstiges	
Feuerwehrmann	20,00 €
Fehlalarmierung	nach Aufwand
Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft / Stunde	20,00 €
+Feuerwehrfahrzeuge-& technik	+ nach Aufwand
Fahrleistungen in € / km	0,30 €
Sonstige Leistungen/Material	auf Nachweis